

1 Grundsatz

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die aktuell gültige Stiftungsurkunde der Stiftung zuwebe (CHE-144.721.631). Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und untersteht gemäss Verfügung des Eidgenössischen Departement des Innern vom 21. Juli 2020 der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht. Die Stiftung zuwebe erlässt zur Gewährleistung der Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Mitteln das folgende Reglement.

2 Zweckbestimmung

Der Stiftungsrat und die Geschäftsleitung entscheiden über die Verwendung gespendeter Gelder. Die gespendeten Gelder müssen direkt oder indirekt zum Wohl der Klientinnen und Klienten der Stiftung zuwebe eingesetzt werden. Dabei kommen ausschliesslich folgende Zwecke in Frage:

- a. **Allgemeiner und kollektiver Verwendungszweck:** Zielgerichtete Verwendung der Spendengelder für kulturelle Projekte, Projektwochen, Reisen oder Freizeitaktivitäten, die von der Stiftung zuwebe oder von Klientinnen und Klienten zusammen mit den zuwebe Begleitpersonen oder uns fachlich nahestehende Organisationen, die solche Angebote organisieren und durchführen, die den ordentlichen Budgetrahmen übersteigen.
- b. **Individuelle Unterstützung:** Übernahme der Kosten für eine sinnvolle Therapie, Freizeitaktivität oder Anschaffung, wenn die Kosten nachweislich nicht durch die Klientin/den Klienten selber, deren rechtlichen Vertretung, oder von der IV, vom Kanton oder einer anderen Organisation übernommen werden können.
- c. **Hilfsmittel:** spezielles Mobiliar, das den Klientinnen und Klienten bzw. der Organisation zu gute kommt und welches die finanziellen Mittel der Stiftung zuwebe übersteigen.
- d. **(Bau-)Projekte:** Eigenleistungen bei denen ein konkretes Vorhaben bezeichnet wird, wie z.B. ein Neu- oder Umbau der Infrastruktur.
- e. **Innovation:** Beitrag zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Kerngeschäfte oder zur Optimierung der fachlich-inhaltlichen Betreuungsarbeit.

Spenden werden gemäss der gewünschten Zweckbestimmung der Spenderin bzw. des Spenders auf dem entsprechenden Spendenkonto¹ verbucht. Spenden ohne Angaben einer Zweckbestimmung durch die Spenderin bzw. den Spender werden dem Spendenkonto "Allgemeiner und kollektiver Verwendungszweck" zugewiesen.

Jede Spende bzw. jedes Legat wird zweckgebunden eingesetzt und ist nicht zur Entlastung der Betriebsrechnung bestimmt, ausser wenn ausdrücklich durch die Spenderin bzw. den Spender eine Verwendung für die allgemeine Betriebsrechnung vorgesehen ist.

3 Spendenrechnung

Die Spendenrechnung wird innerhalb der Betriebs- und Stiftungsrechnung separat geführt. Die Ergebnisse der Spendenrechnung sind aus der Betriebs- und Stiftungsrechnung ersichtlich. Das Spendenvermögen wird in der Bilanz als gebundenes Kapital ausgewiesen.

Auf Zinsverrechnungen des Spendenkapitals und Belastung der Verwaltungskosten für das Führen der Spendenrechnung wird verzichtet.

Es werden folgende Spendenkonten geführt:

- **Allgemeiner und kollektiver Verwendungszweck**, gemäss Ziff. 2 Pt. a.).
- **Individuelle Unterstützung**, gemäss Ziff. 2 Pt. b.).

¹ Mit dem Begriff Spendenkonto ist jeweils die Buchung auf einen Kostenträger zu verstehen.

- **Hilfsmittel**, gemäss Ziff. 2 Pt. c.).
- **(Bau-) Projekte**, gemäss Ziff. 2 Pt. d.), individuelle, zweckgebundene Konti pro Spende/Sponsoring.
- **Innovation**, gemäss Ziff. 2 Pt. e.).

4 Verdankung

Spenden ab CHF 100.00 werden verdankt, sofern die Spenderin bzw. der Spender eine Verdankung nicht explizit ausschliesst. Auf Wunsch werden auch Spenden unter CHF 100.00 verdankt. Die Stiftung zuwebe behandelt die Adressen von Spenderinnen und Spendern vertraulich.

5 Spendenausgaben

Gesuche um Unterstützung aus dem Spendenvermögen sind direkt an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz, abschliessend entscheidet der Stiftungsrat. Die Geschäftsleitung informiert mind. einmal pro Jahr den Stiftungsrat über die Verwendung der Spenden. Gesuche um eine Spendenverwendung ab CHF 5'000.00 bedürfen einer schriftlichen Begründung durch die Geschäftsleitung und einer Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten/der Stiftungsratspräsidentin bzw. einem Beschluss des Stiftungsrates.

Bei Umsetzung des Individuellen Unterstützungszwecks gem. Ziff. 2 Pt. b. ab CHF 500.00 ist ein Nachweis der finanziellen Verhältnisse durch die/den Betroffene/n und allenfalls eine Finanzabklärung durch eine externe Stelle obligatorisch.

Es besteht kein Anspruch auf gespendete Gelder. Der Stiftungsrat muss seine Entscheide weder der Spenderin bzw. dem Spender noch einer Gesuchstellerin bzw. einem Gesuchsteller begründen.

6 Finanzkompetenzen

Folgende Ausgabekompetenzen sind festgelegt:

Geschäftsleitung:	bis CHF	5'000.00	pro Jahr
Stiftungsratspräsident/Stiftungsratspräsidentin:	bis CHF	10'000.00	pro Jahr
Stiftungsrat	ab CHF	10'000.00	

7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung des Stiftungsrates rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Stiftung zuwebe

Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderung



Heinz Merz
Präsident



René Landolt
Vorsitzender der Geschäftsleitung